OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750673/2/Sr/BD

Datum:
Linz, 16. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde der S T, geboren am x, Staatsangehörige der Türkei, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 26. März 2019, GZ: Sich40-626-2006, betreffend Aussetzung eines Verfahrens über Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 26. März 2019, GZ: Sich40-626-2006, setzte die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) das Verlängerungsverfahren bezüglich Erteilung eines Aufenthaltstitels Familienangehöriger wie folgt aus:

„Ihr Verlängerungsantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Familienangehöriger vom 04.12.2018 wird bis zur Vorfrage, wie über Ihr Strafverfahren wegen Verdacht auf Beitragstäterschaft zum Amtsmissbrauch und Bestechung vom Landesgericht Linz entschieden wurde, ausgesetzt.

Rechtsgrundlage
§ 38 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018“

In der Begründung führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) habe am 27. Februar 2015 beim Österreichischen Integrationsfonds einen ÖIF-Test mit der Niveaustufe A2 absolviert und stehe nun bei der Staatsanwaltschaft Linz als Beschuldigte in Verdacht auf Beitragstäterschaft zum Amtsmissbrauch und der Bestechung vor Gericht. Dieses Strafverfahren sei beim Landesgericht Linz noch nicht abgeschlossen und stelle eine wesentliche Vorfrage des Verfahrens über den Verlängerungsantrag der Bf auf Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels dar. Im Falle einer gerichtlichen Verurteilung sei es möglich, dass die Bf kein Aufenthaltsrecht erhalte. Daher könne über den Antrag nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erst entschieden werden, wenn eine Entscheidung des Strafverfahrens des Landesgerichtes Linz vorliege.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf. Begründet wird die Beschwerde wie folgt:

„Mit Ihrem Bescheid vom 26.03.2019 wurde der Verdacht auf Beitragstäterschaft zum Amtsmissbrauch und Bestechung der Verlängerungsantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ausgesetzt. Ich habe bereits in den Jahren 2009 bis 2011 diverse Stufen des Deutsch-Integrationskurses besucht und kann es auch beweisen Jedoch wird mir wegen der Prüferin D, gegen die bereits ein Verfahren wegen Amtsmissbrauch gestartet wurde, die Prüfung in Nachhinein aberkannt. Es absolut nicht verständlich in welcher Verbindung ich zu dieser Dame gestanden bin. Ich kenne sie nicht und kann mich auch nicht an die Dame erinnern. Ich wusste auch bis dato nicht, dass die Frau D C eine türkisch-sprachige Prüferin ist. Wenn ich diese Art von Absicht hätte, würde ich nicht die 4 Stufen des Deutschkurses besuchen.“

Erschließbar wird die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt.

3. Mit Schreiben vom 8. Mai 2019 legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Am 4. Dezember 2018 brachte die Bf einen Verlängerungsantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Familienangehöriger bei der belangten Behörde ein.

Die Bf legte eine Bestätigung des Österreichischen Integrationsfonds vor, wonach sie am 27. Februar 2015 einen ÖIF-Test mit der Niveaustufe A2 positiv absolviert hat.

Laut Abschlussbericht der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7. Juni 2017 steht die Bf in Verdacht, dieses Zeugnis käuflich erworben zu haben, um es als Lugurkunde im Verfahren nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz vorweisen zu können.

II.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifellos aus dem beigebrachten Verwaltungsakt und dem Beschwerdevorbringen.

III.

1. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung ergibt sich nach Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG. Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

2. Gemäß § 38 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, ist die Behörde berechtigt, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die

als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

3. Eine Aussetzung des Verfahrens über einen Verlängerungsantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels kommt nach § 38 letzter Satz AVG demzufolge nur zugunsten eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens in Betracht, das mit einer für die Behörde bindenden (Hauptfragen-)Entscheidung der Vorfrage enden kann (vgl Hengstschläger/Leeb, AVG § 38 [Stand 1.7.2005, rdb.at]).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter einer Vorfrage im Sinne des § 38 AVG eine für die Entscheidung der Verwaltungsbehörde präjudizielle Rechtsfrage zu verstehen, über die als Hauptfrage von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten oder auch von derselben Behörde, jedoch in einem anderen Verfahren, zu entscheiden ist; präjudiziell ist nur eine Entscheidung, die eine Rechtsfrage betrifft, deren Beantwortung für die Hauptfragenentscheidung unabdingbar, das heißt eine notwendige Grundlage ist, und die diese Rechtsfrage in einer die Verwaltungsbehörde bindenden Weise regelt (vgl etwa VwGH vom 12.02.1999, 96/19/0181; 12.02.1999, 96/19/3525; 28.11.2013, 2013/03/0070).

Als Rechtsakte, die eine solche Bindungswirkung entfalten, kommen sowohl Bescheide der Verwaltungs(straf)behörden als auch Urteile und Beschlüsse der Gerichte in Betracht (vgl Hengstschläger/Leeb, AVG § 38 Rz 22 [Stand 1.7.2005, rdb.at] mwN).

Die Aussetzung nach § 38 letzter Satz AVG hat, wie auch aus Sinn und Zweck dieser Regelung hervorgeht, „bis zur rechtskräftigen Entscheidung“ der Vorfrage zu erfolgen (vgl etwa VwGH 17.02.1994, 92/11/0080; 26.11.2002, 2002/11/0083). Im Spruch des Aussetzungsbescheides ist folglich, um dem Gebot der Bestimmtheit zu entsprechen, präzise zum Ausdruck zu bringen, bis zur Rechtskraft welcher Entscheidung in welchem konkreten Verfahren die Aussetzung verfügt wird (vgl Hengstschläger/Leeb, AVG § 38 Rz 48 [Stand 1.7.2005, rdb.at] mwN).

Mit Bescheid vom 26. März 2019, GZ: Sich40-626-2006, setzte die belangte Behörde das Verfahren über den Verlängerungsantrag des Bf auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Familienangehöriger bis „zur Vorfrage, wie über das Strafverfahren wegen Verdacht auf Beitragstäterschaft zum Amtsmissbrauch und Bestechung vom Landesgericht Linz entschieden wurde“ aus.

Im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht nur im Fall einer verurteilenden Entscheidung durch das Strafgericht eine Bindung der Verwaltungsbehörde in der Frage ob ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand erfüllt wurde (vgl etwa VwGH 03.09.2003, 2000/03/0369 mwN).

Durch die Entscheidung des Landesgerichtes Linz wird im Hinblick auf die Möglichkeit eines Rechtsmittelverfahrens noch keine rechtskräftige Entscheidung darüber getroffen, ob die Bf die Bestätigung des Österreichischen Integritätsfonds über die positive Absolvierung des ÖIF-Testes mit der Niveaustufe A2 käuflich erworben hat, um es als Lugurkunde im Verfahren nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz vorweisen zu können.

Da somit die Entscheidung des Landesgerichtes über das Strafverfahren wegen Verdacht auf Beitragstäterschaft zum Amtsmissbrauch und Bestechung für das Verfahren über den Verlängerungsantrag der Bf auf Erteilung des Aufenthaltstitels Familienangehöriger mangels absehbarer Rechtskraft nicht präjudiziell iSd § 38 AVG ist, liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aussetzung des gegenständlichen Verwaltungsverfahrens nicht vor.

4. Der Beschwerde war daher spruchgemäß stattzugeben und der Aussetzungsbescheid ersatzlos zu beheben

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen ebenfalls keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider